

Berlin, 19. September 2025

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Vorbemerkung:

Die BAG TäHG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Als Dachverband von 83 Täterarbeitseinrichtungen mit 115 Beratungsstellen begrüßt die BAG TäHG grundsätzlich das Gesetzesvorhaben. Insbesondere die weitere Verankerung von Täterarbeit im zivilrechtlichen Bereich ist positiv zu bewerten. An entscheidenden Stellen bleibt der Referentenentwurf allerdings zu vage und klammert wichtige Aspekte aus. Damit die geplanten Maßnahmen in der Praxis zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie der Istanbul-Konvention (IK) sowie der EU-Gewaltschutzrichtlinie und zu einer tatsächlichen Verbesserung des Gewaltschutzes beitragen können, besteht aus Sicht der BAG TäHG noch Nachbesserungsbedarf.

1. Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen

Aktuell kommt lediglich ein Bruchteil der Gewaltausübenden in Täterprogrammen an.¹ Dass mit der geplanten Gesetzesänderung die Möglichkeit für Familiengerichte zur Anordnung von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche zivilrechtliche Grundlage gestellt werden soll, ist daher zu begrüßen. Die geplante Änderung trägt dem originären Anliegen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) Rechnung, indem durch Täterarbeit ein wirkungsvollerer und nachhaltiger Schutz für Gewaltbetroffene ermöglicht wird. Die Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen bzw. Täterarbeitsprogrammen im GewSchG bietet die Möglichkeit, unmittelbar auf Gewalt in Paarbeziehungen zu reagieren und eine bisher bestehende Lücke in der Interventionskette zu schließen. Allerdings verpasst es der Referentenentwurf an entscheidenden Stellen, die als Ziel benannte Normierung umzusetzen und damit das Potenzial der geplanten Neuerung bestmöglich auszuschöpfen. Im Folgenden wird auf wesentliche Aspekte näher eingegangen.

1.1. Verbindlichkeit justizieller Weisungen

Obwohl Straf- und Familiengerichte seit Jahren die Möglichkeit haben, gewaltausübende Personen zu Täterarbeit zu verpflichten (§153a StPO, §1666 BGB), machen sie nur selten davon

¹ Die bundesweite Täterarbeit-Statistik für 2024 wird in Kürze von der BAG TäHG veröffentlicht.

Gebrauch.² 2024 kamen lediglich 10 Prozent der Gewaltausübenden über Straf- oder Familiengerichte in die Programme der BAG-Mitgliedseinrichtungen, in 7 Prozent der Fälle wurde die Staatsanwaltschaft als Zugangsweg genannt.³ Das Potenzial von Gerichten als Zugangsweg in soziale Trainingskurse bleibt bislang unausgeschöpft.

Darüber hinaus wird die Laufzeit von Täterprogrammen in der bisherigen Weisungspraxis der Gerichte nicht immer berücksichtigt. Die Anordnung weniger Sitzungen entspricht nicht den fachlichen Anforderungen eines sozialen Trainingskurses als Maßnahme der (Tertiär-) Prävention. Kurzzeitige Weisungen stehen im Widerspruch zur langfristigen Ausrichtung dieser Programme, die auf die Etablierung von Verhaltensänderungen und nicht auf eine kurzfristige Intervention abzielen (vgl. 1.2.). Auf den vorliegenden Referentenentwurf bezogen bedeutet das zum einen, dass eine allgemeine Formulierung, die keinerlei Kriterien für eine Anordnung definiert und individuelle Einschätzungen von Richter*innen als einzige Entscheidungsgrundlage vorsieht, nicht ausreicht. Es ist zu befürchten, dass sich die bisherige Weisungspraxis fortsetzt.

Die BAG TäHG fordert deshalb, dass eine Gewaltschutzanordnung automatisch mit der Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs einhergeht. So wird gewährleistet, dass parallel zu kurzfristigen Schutzmaßnahmen automatisch langfristig ausgerichtete Programme zur Ursachenbearbeitung eingeleitet werden. Außerdem kann damit einer (weiteren) Verantwortungsverschiebung zulasten der gewaltbetroffenen Person vorgebeugt werden. Die BAG TäHG empfiehlt, eine entsprechende Formulierung in den Gesetzestext aufzunehmen (siehe unten).

Weiter ist klar zu benennen, dass die vom Gericht gesetzte Frist zur Teilnahme der langfristigen Ausrichtung Rechnung trägt. Damit wird verhindert, dass aufgrund von Unwissenheit oder dem Wunsch nach einer schnellen Fallabwicklung kurzzeitige Anordnungen erfolgen, die mit dem Kernziel sozialer Trainingskurse nicht kompatibel sind. Verpflichtende Schulungen für Richter*innen zu Täterarbeit stellen eine geeignete Lösung dar, um für das Thema zu sensibilisieren und eine bundesweit einheitlich standardisierte Zuweisungspraxis zu etablieren.

1.2. Qualitätssicherung

In Täterprogrammen müssen sich Gewaltausübende mit ihrem Verhalten auseinandersetzen, die Ursachen und Hintergründe der Gewalt explorieren und Verhaltensänderungen trainieren. Dadurch wirkt Täterarbeit insbesondere langfristig und beugt weiterer Gewalt präventiv vor. Aus diesem Grund ist Täterarbeit in Artikel 16 der Istanbul-Konvention als eigene Präventionsmaßnahme verankert.⁴

² Kavemann, Barbara et al. (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Kurzfassung, in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), [online] [BMBFSFJ Kurzfassung Bedarfsanalyse PraevGHG Barrierefrei.pdf](#) [02.09.2025], S. 13.

³ Die bundesweite Täterarbeit-Statistik für 2024 wird in Kürze von der BAG TäHG veröffentlicht.

⁴ Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [online] <https://rm.coe.int/1680462535> [02.09.2025], S. 10.

Entscheidend hierfür ist, dass Täterarbeit nicht beliebig, sondern nach bestimmten Kriterien und Vorgaben stattfindet. Im Kontext von Gewalt in Paarbeziehungen wurde von der BAG TäHG in einem jahrelangen Prozess gemeinsam mit der Frauenunterstützung und dem BMBFSFJ Qualitätsstandards entwickelt, um entscheidende Rahmenbedingungen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung maßgeblich sind, festzulegen.⁵ Dazu zählen u.a. eine kritische und gendersensible Grundhaltung sowie eine langfristige Ausrichtung der Intervention. Zudem darf Täterarbeit nicht isoliert stattfinden, sondern muss in interinstitutionelle und interdisziplinäre Kooperationsbündnisse mit Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Frauenunterstützung eingebunden sein. Täterarbeit nach Standard unterscheidet sich deutlich von anderen Interventionsformen wie Anti-Gewalt-Trainings, die den Anforderungen aus Artikel 16 IK nicht gerecht werden können. GREVIO forderte 2022 Deutschland dazu auf, die flächendeckende Bereitstellung von Täterarbeit nach Standard der BAG TäHG zu gewährleisten.⁶

Vor diesem Hintergrund ist es zur qualitativen Absicherung der geplanten Maßnahme zentral, dass Gewaltausübende nur in Einrichtungen gewiesen werden, deren Interventionsmaßnahmen und Programme standardisiert und an der IK ausgerichtet sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Interventionen dem Betroffenenenschutz dienlich sind.

1.3. Vollstreckung

In Bezug auf die Vollstreckung der Anordnung wird im aktuellen Referentenentwurf die Verantwortung auf die gewaltbetroffene Person ausgelagert. Diese könne im Falle einer Nicht-Teilnahme beantragen, dass die Verpflichtung vollstreckt, also ein Zwangsgeld oder Zwanghaft gegen die gewaltausübende Person verhängt wird. Aus Sicht der BAG TäHG ist dieser Vorschlag abzulehnen. Es sollte nicht die Aufgabe der Betroffenen sein, die Vollstreckung richterlicher Anordnungen zu initiieren, zumal das zu einer Verschärfung der Gefährdungslage führen könnte. Die vorgeschlagene Regelung würde sich des Weiteren negativ auf die Effektivität und Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen auswirken. Das Ignorieren gerichtlicher Anordnungen hätte in vielen Fällen keinerlei Konsequenzen für die gewaltausübenden Personen und steht im Widerspruch zum kommunizierten Ziel, verpflichtende Täterarbeit zu normieren und Betroffene zu schützen.

Die BAG TäHG schlägt daher vor, die im Referentenentwurf enthaltene Vollstreckungs-Regelung bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) auch auf die Anordnung von sozialen Trainingskursen anzuwenden (vgl. § 94a des Referentenentwurfs). Die Vollstreckung der Anordnung erfolgt dann automatisch durch das Gericht, wodurch eine standardisierte

⁵ BAG TäHG (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt, in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-aeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> [02.09.2025].

⁶ GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, [online] [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) [02.09.2025], S. 43.

und weitaus bessere Verbindlichkeit hinsichtlich der geplanten Maßnahme geschaffen wird. Die antragsstellende Person muss nicht erneut tätig werden.

1.4. Bereitstellung & Finanzierung

Der Referentenentwurf sieht im Falle einer Anordnung eine schnelle Anmeldung zu einem sozialen Trainingsprogramm vor. Eine zeitnahe Anbindung an ein Programm wird von der BAG TäHG ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass aktuell weder ein flächendeckendes noch auskömmlich finanziertes Angebot an Täterberatungsstellen in Deutschland existiert.⁷ 2022 stand in acht Bundesländern weniger als ein Vollzeitäquivalent pro Täterarbeitseinrichtung zur Verfügung.⁸ Insbesondere im ländlichen Raum bestehen erhebliche Versorgungslücken⁹, die eine schnelle Überführung von Gewaltausübenden in einen sozialen Trainingskurs erschweren.

Die Schaffung verbindlicher Zugangswege, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, muss deshalb unbedingt mit dem Ausbau qualifizierter und anerkannter Täterberatungsstellen einhergehen. Erst wenn eine ausreichende Basis nach den Anforderungen der Istanbul-Konvention geschaffen wird, kann die im Referentenentwurf beschriebene Neuregelung ihre Wirkung entfalten und signifikant zur Verbesserung des Gewaltschutzes beitragen.

Aus den Erkenntnissen ableitend empfiehlt die BAG TäHG folgende Formulierung:

„Erlässt das Gericht Anordnungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2, wird der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle verpflichtet. Die Zuweisung berücksichtigt die langfristige Ausrichtung sozialer Trainingskurse und erfolgt ausschließlich an Stellen, die soziale Trainingskurse nach den Anforderungen der Istanbul-Konvention durchführen. [...]“

2. Ergänzung des § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

Die BAG TäHG setzt sich dafür ein, dass die im Referentenentwurf geplanten Regelungen zur Anordnung von sozialen Trainingsprogrammen auch bei den angekündigten Änderungen beim Umgangsrecht in Fällen von häuslicher Gewalt Berücksichtigung finden. Der (begleitete) Umgang sollte nicht nur, aber auch an die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gekoppelt werden, um weitere Gewalt zu verhindern, das Kindeswohl zu schützen und um

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf [03.09.2025], S. 158f.

⁸ Ebd.

⁹ Kavemann, Barbara et al. (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Kurzfassung, in: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), [online] [BMBFSFJ Kurzfassung Bedarfsanalyse PraevGHG Barrierefrei.pdf](#) [02.09.2025], S. 32.

sicherzustellen, dass gewaltausübende Personen an ihrem Verhalten arbeiten. Es bedarf weiterhin einer Synchronisation von Gewaltschutz und Sorge- und Umgangsverfahren; die vorgeschlagene Änderung des § 1684 BGB-E ist hierfür noch unzureichend.

3. Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Die eAÜ ist aus Sicht der BAG TäHG vor allem dazu geeignet, die grundsätzlich gebotenen Interventionsformen des Schutzes für Betroffene und der Täterarbeit in Einzelfällen zu flankieren. In Einzelfällen kann die eAÜ zur Gefahrenabwehr beitragen. Sie bildet aber kaum ein geeignetes Mittel, um der seit Jahren zu beobachtenden und besorgniserregenden Entwicklung von ansteigender geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und TIN*-Personen zu begegnen. Dafür braucht es eine gesamtgesellschaftliche präventive Strategie und nicht allein ein reaktives Instrument zur Kontrolle und Abschreckung.

Die elektronische Fußfessel ist eine repressive Maßnahme zur Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel der Verhinderung weiterer, gravierender Straftaten. Die eAÜ stellt einen erheblichen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht dar und ist vor ihrer Anordnung sorgfältig zu prüfen. In Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen ist daher die eAÜ als schnell wirkende Interventionsform nicht geeignet und enthält für sich genommen keinerlei präventiven Charakter. Sie sollte daher zwingend an die Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gebunden sein.

Für die Anordnung der eAÜ ist eine einheitliche Risikoeinschätzung erforderlich. Allerdings gibt es weder bundesweit einheitliche Standards zur Risikoeinschätzung noch verlässliche Strukturen zur wirksamen Überwachung von Hochrisiko-Fällen. Ein flächendeckendes Netz an standardisierten, interdisziplinären Fallkonferenzen ist bislang ebenfalls nicht gegeben. Hier sieht die BAG TäHG dringenden Handlungsbedarf.

Voraussetzung einer wirksamen Umsetzung des geplanten Zwei-Komponentenmodells zur Überwachung des Kontakt- und Abstandsgebots sind zudem ausreichende Ressourcen und eine entsprechende polizeiliche Infrastruktur. Diese ist beispielweise im ländlichen Raum kaum gegeben. Die eAÜ kann daher nur bedingt einen Beitrag zur Verhinderung weiterer gravierender Gewalttaten leisten. Im Alarmfall steht zu befürchten, dass Betroffenen kein rascher und angemessener Schutz gewährt werden kann und diese zunächst hinsichtlich ihrer Sicherheit auf sich selbst gestellt sind.

Für fundierte und vertiefende Einschätzungen zur eAÜ verweist die BAG TäHG auf die bereits veröffentlichten Stellungnahmen der Frauenverbände und des Deutschen Juristinnenbundes.

Über die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Die BAG TäHG ist der profeministische Dachverband der Täterarbeitseinrichtungen in Deutschland und engagiert sich in Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt. Das übergreifende Ziel der BAG TäHG ist es, durch die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen häusliche Gewalt sowie geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt nachhaltig und langfristig zu beenden. Aktuell vertritt die BAG TäHG 83 Mitgliedseinrichtungen mit 115 Beratungsstellen.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin:

Linda Conradi

Tel.: 030 4172 1745, E-Mail:

info@bag-taeterarbeit.de

www.bag-taeterarbeit.de